



Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 14. Mai 2013

Staatssekretär

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das MBW ist im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Antrag der FDP (Flexibilisierung des Einschulalters - Drs. 18/507) sowie zum Antrag der CDU (Flexiblen Eintritt in die Grundschule ermöglichen - Drs. 18/541) um Stellungnahme gebeten worden; dieser Bitte komme ich wie folgt nach:

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 24.10.1997 alle Bundesländer aufgefordert, ihre Einschulungspraxis zu überprüfen und Vorschläge zur Optimierung des Schulanfangs zu erarbeiten, denn es zeigte sich allgemein die Tendenz zur späten Einschulung schulpflichtiger Kinder.

Dieser Aufforderung folgte auch Schleswig-Holstein, denn die Zahl der Zurückstellungen gehörte zu diesem Zeitpunkt mit zu den höchsten in der Bundesrepublik.

Seit In-Kraft-Treten des Schulgesetzes 2007 werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 SchulG).

Der Grundgedanke dieses Verzichts auf Zurückstellungen ist, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssen - zumal es keine valide Definition von „Schulreife“

gibt - sondern dass die Grundschule die Gestaltung ihres Angebots auf die Heterogenität der Kinder ausrichtet. Gerade die Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche ein Entwicklungsrückstand festgestellt wird, dürfen nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Plakativ gesagt muss **nicht das Kind schulfähig, sondern die Schule „kindfähig“** sein.

An die Schule wird damit der Anspruch gestellt, dass die Kinder dort eine Situation vorfinden, in der sie ihren Möglichkeiten entsprechend lernen können und gefördert werden. Die Gestaltung der Eingangsphase bietet hierfür vielfältige Ansatzpunkte. Zudem gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote für Schulen und Schulanfänger. Dazu gehören insbesondere das integrative Sprachförderkonzept des Landes, die Unterstützung durch die Förderzentren und die Möglichkeit eines dreijährigen Verbleibs in der Eingangsphase genannt werden.

Die jetzige Einschulungspraxis ist das Ergebnis eines Wandels im Verständnis schulischer Arbeit, der vor ca. zwei Jahrzehnten einsetzte. Es wurde ein Perspektivwechsel vollzogen: Die Klasse wird nicht mehr als eine homogene Lerngruppe verstanden. Vielmehr wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich die Kinder durch eine Vielfalt an Begabungen und durch unterschiedliche Entwicklungsstände auszeichnen. Das heißt, dass die Schule gerade auch schon in dieser Phase des Bildungsgangs ihren in § 4 Abs. 1 SchulG statuierten Auftrag erfüllen muss, wonach junge Menschen das Recht auf eine ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung erhalten sollen. § 41 Abs. 1 SchulG verdeutlicht dies durch die Verpflichtung der Grundschulen, der unterschiedlichen Lernentwicklung von Kindern durch individuelle Förderung zu entsprechen. Zu dieser individuellen Förderung gehört insbesondere der differenzierte Unterricht.

Auswirkungen dieses Perspektivwechsels sind erkennbar am kontinuierlichen Rückgang der Zurückstellungen vom Schulbesuch:

- o Schuljahr 1993/04: 14,7%
- o Schuljahr 2005/06: 4,6%
- o Schuljahr 2012/13: 1,5% aller schulpflichtigen Kinder werden verspätet eingeschult (Beurlaubungen aus besonderen Gründen).

Zwar werden mit der Schulstatistik keine Individualdaten erhoben, so dass auch keine individuellen Bildungsverläufe nachvollziehbar gemacht werden können. Gesichert ist aber,

- dass vor allem Kinder, bei denen später ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, zurückgestellt wurden.
- dass sich vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in der Sekundarstufe I häufiger in niedrigeren Schulformen wiederfanden,

Eine Verzögerung der Einschulung hat also gerade nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lernchancen und -erfolge der betroffenen Kinder geführt.

Ferner ist zu bedenken, dass bereits vor der Einschulung eine Reihe von schulischen Maßnahmen ergriffen wird, um Kindern gerade beim Übergang in die Schule besser gerecht zu werden. Die Schulleitungen sind gefordert, gemeinsam mit den Eltern, der besuchten Kindertagesstätte, bereits einbezogenen Therapeuten/innen und ggf. unter Nutzung der Beratung durch das Förderzentrum zu klären, wie die Zeit vom Einschulungsgespräch im Oktober/November des Vorjahres bis zum Schuleintritt für eine Entwicklungsförderung genutzt werden kann.

Aus besonderen Gründen sind nach geltender Rechtslage Beurlaubungen zu Schulbeginn auf Antrag der Eltern möglich, die im Ergebnis einer Zurückstellung entsprechen. Zu den Gründen für eine solche Beurlaubung gehören insbesondere:

- Eine langfristige schwere, z.B. onkologische Erkrankung.
- Eine langfristige Rekonvaleszenz und die damit einhergehenden therapeutischen Maßnahmen, die eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht verhindern, z.B. nach chirurgischen Eingriffen.
- Eine Gefährdung der seelischen Gesundheit eines Kindes, z.B. in psychosozialen Belastungssituationen wie die Trennung der Eltern oder der Tod eines Elternteils oder die Aufnahme in eine Pflege - oder Adoptionsfamilie zum Zeitpunkt des Eintritts in das Schulpflichtalter.

Eine Beurlaubung erfolgt regelhaft außerdem bei Kindern, die zu früh geboren wurden. Dazu zählen vor allem Kinder, die zu dem für sie nach § 22 Abs. 1 SchulG maßgeblichen Termin nicht eingeschult worden wären, wenn ihre Geburt zu dem errechneten, regulären Zeitpunkt stattgefunden hätte.

Leitendes Prinzip für die Beurteilung, ob eine Beurlaubung erfolgt, ist das Kindeswohl. Insbesondere ist abzuwägen, ob es unter Würdigung aller medizinischen und psychologischen Aspekte dem Wohl des Kindes dient, wenn sich der Beginn seiner schulischen Laufbahn um den Beurlaubungszeitraum verzögert. Dabei ist auch die Frage zu beantworten, ob ein Kind in seiner Entwicklung nicht gerade dadurch unterstützt werden kann, dass es in der schulischen Gemeinschaft von anderen Gleichaltrigen Anregungen erhält und von ihnen lernt.

Die Beurlaubung wird versagt, wenn nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach Ablauf des Beurlaubungszeitraumes eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gegeben ist.

Bei der Entscheidung werden das schulärztliche Gutachten und ggf. von den Eltern vorgelegte weitere medizinische, sonderpädagogische und psychologische Gutachten sowie die Stellungnahme der Grundschule gewürdigt.

Aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft haben sich die hier dargestellte Rechtslage und die darauf gestützte Praxis bewährt und sollten daher beibehalten werden.

Die zusätzlich zur Anhörung gewünschte Übersicht zur Einschulungspraxis der anderen Bundesländer liegt bei.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dirk Loßack

Anlage

Land	Rechtsvorschrift	Auslegung
Baden-Württemberg	<p>§ 73 Beginn der Schulpflicht*</p> <p>(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.</p> <p>§ 74 Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung</p> <p>(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.</p> <p>(2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.</p> <p>(3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.</p>	
Bayern	<p>Art. 37 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – Vollzeitschulpflicht</p>	<p>(1) 1 Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. 2 Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. 3 Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulppsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.</p> <p>(2) 1 Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. 2 Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. 3 Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt unberührt. 4 Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. 5 Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.</p> <p>Art. 37a BayEUG – Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache</p> <p>(1) 1 Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. 2 Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.</p> <p>(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.</p> <p>(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.</p>

Berlin	<p>SchulG § 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht (1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. (3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpflichtigen Schularztes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Entscheidung über eine Rückstellung trifft die regionale Schulaufsicht auf Grundlage eines formlosen Antrags der Eltern, der Stellungnahme der Kita und des schularztlichen Gutachtens.</p>
Brandenburg	<p>§ 37 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schularztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schularztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben. (2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schularztamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln. (3) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. (4) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.</p>	
Bremen	<p>§ 53 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) 1) Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. 2) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. 3) Die Entscheidung trifft die Fachaufsicht auf der Grundlage eines schularztlichen Gutachtens. (2) Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig. (3) Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werden wird.</p>	

Hamburg	<p>§ 38 HmbSG Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.</p> <p>(2) 1 Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. 2 Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.</p> <p>(3) 1 Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. 2 Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. 3 In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.</p>	<p>Aus wichtigem Grund, z.B. bei extremer Frühgeburt, können Kinder, die nach § 39 Absatz 3 nicht vom Schulbesuch zurückgestellt werden können, von der Schulpflicht befreit werden, wenn hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. 5. Dazu § 39 Absatz 2 Satz 1 HmbSG.</p>
Hessen	<p>§ 58 - Beginn der Vollzeitschulpflicht (HSchG)</p> <p>(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Diese sind in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpädagogischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden.</p> <p>(2) Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in Förderschulen aufgenommen werden (§ 54 Abs. 2), wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt.</p> <p>(3) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter schulpädagogischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(4) Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen (§ 18) besuchen, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(5) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Zurückstellung kann unter der Auflage erfolgen, dass der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 1 nachgewiesen wird. Hierfür kann der Besuch eines schulischen Sprachkurses angeordnet werden. Eine Vorklasse kann besucht werden, wenn ihr Besuch nach Lage der Verhältnisse möglich und eine angemessene Förderung zu erwarten ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Anmeldung erfolgt in Hessen einhalb Jahre vor der Einschulung, um die Sprachkenntnisse der Kinder zu ermitteln. Werden Defizite in der deutschen Sprache festgestellt, haben die Kinder die Möglichkeit, freiwillig einen 12-monatigen Vorkurs zu besuchen, in dem die Sprachkenntnisse so gefördert werden, dass sie erfolgreich im ersten Schuljahr mitarbeiten können.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 43 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.</p> <p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpädagogischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 36 Absatz 5 beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in den Schuleingangsbereich.</p>	

Niedersachsen	<p>§ 64 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) 1. Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. 2. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. 3. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.</p> <p>(2) 1. Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. 2. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.</p> <p>(3) 1. Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. 2. Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 35 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.</p> <p>(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.</p> <p>(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulannt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.</p>	<p>Eltern, die die Einschulung ihres Kindes wünschen, das nach dem Einschulungstichtag, dem 30.09., geboren ist, können einen formlosen Antrag an die Grundschule richten. Die Schulleitung entscheidet nach eingehender Beratung mit den Eltern über die Aufnahme des Kindes. Als Entscheidungshilfe kann die Schulleitung ein schulärztliches oder im Einzelfall auch ein schulpсихologisches Gutachten heranziehen. Eine Aufnahme ist immer dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass das Kind erfolgreich in der Schule mitarbeiten wird. Eine Altersbegrenzung nach unten besteht dabei in Nordrhein-Westfalen nicht.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>§ 57 Beginn des Schulbesuchs</p> <p>Alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, besuchen die Schule mit Beginn des Schuljahres.</p> <p>§ 58 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen einbezogen werden.</p> <p>(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund einmal auf Antrag der Eltern möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulleitung oder dem Schularzt. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Diese Kinder können in einem Schulkindergarten oder in einer Kindertagesstätte gefördert werden.</p> <p>§ 64a Sprachförderung</p> <p>Kinder, die zur Einschulung anstehen, sind verpflichtet, an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs teilzunehmen. Der nachweisliche Besuch eines Kindergartens nach dem Kindertagesstättengesetz ersetzt die Verpflichtung nach Satz 1. Soweit Defizite in der sprachlichen Entwicklung erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, sollen die Kinder zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden. Das Nähere, insbesondere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Feststellung des Sprachförderbedarfs, regelt die Schulordnung. Dabei ist der Zeitpunkt der Feststellung so zu bestimmen, dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen bleibt.</p>	

Saarland	<p>§ 2 Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht</p> <p>(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres in diesem Kalenderjahr. Zur Vorbereitung der Aufnahme in die Schule sind diese Kinder ab dem 1. Januar des dem Beginn der Schulpflicht vorangehenden Kalenderjahres zur Feststellung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt zu untersuchen; insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit erforderlich, werden bei dieser Untersuchung auch fördernde Maßnahmen empfohlen.</p> <p>Es obliegt der Schul- oder Amtsärztin oder dem Schul- oder Amtsarzt, im Hinblick auf Gesundheits- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu entscheiden, ob eine erneute Untersuchung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht beginnt, erforderlich ist.</p> <p>Zu den schulärztlichen Untersuchungen kann eine Schulpflichtbegleituntersuchung herangezogen werden. Soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, können auch die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt zu den Untersuchungen herangezogen werden.</p> <p>Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen ist der Schulleitung mitzuteilen.</p> <p>Soweit eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, wird das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen an den vom Kind besuchten Kindergarten durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt übermittelt.</p> <p>(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Untersuchung durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt; zu der auch eine Schulpflichtbegleituntersuchung herangezogen werden kann, und nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Bei der Untersuchung von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, ist eine Schulpflichtbegleituntersuchung oder eine Schulpflichtbegleituntersuchung herangezogen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit ihrer Aufnahme in die Schule schulpflichtig.</p> <p>§ 3 Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>(1) Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind verpflichtet, an besonderen Fördermaßnahmen gemäß § 4 SCHO [2] teilzunehmen. Über Art und Umfang der Fördermaßnahmen gemäß § 4 Abs. 8 SCHO [2] entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der schulorganisatorischen und personellen Gegebenheiten; sie oder er soll sich bei der Entscheidung auf Erkenntnisse einer Schul- oder Amtsärztin, eines Schul- oder Amtsarztes, einer Schulpflichtbegleituntersuchung oder eines Schulpflichtbegleituntersuchung stützen.</p> <p>(2) Schulpflichtige Kinder, für die aufgrund einer medizinischen Indikation durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt eine Einschulung noch nicht angeraten ist, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, nehmen an den für sie vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen teil. Über die Verpflichtung zur Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.</p>	
Sachsen	<p>§ 27 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Eltern in der Schule angemeldet wurden.</p> <p>(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.</p> <p>(3) Im Ausnahmefall können Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zur Feststellung des Entwicklungsstandes des Kindes können pädagogisch-psychologische Testverfahren herangezogen werden. Zusätzlich können mit Zustimmung der Eltern bereits vorhandene Gutachten einbezogen werden.</p> <p>(4) Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>§ 37 Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.</p> <p>(2) Vor der Aufnahme in die Schule ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.</p> <p>(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.</p>	
Schleswig-Holstein	<p>§ 22 - Beginn der Vollzeitschulpflicht</p> <p>(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.</p> <p>(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden. Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase nicht teilnehmen können, findet § 15 Anwendung. In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Abs. 2 unberücksichtigt.</p> <p>(3) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann für die Entscheidung ein schulärztliches und ein schulpflichtbegleitendes Gutachten heranziehen.</p>	<p>Kinder mit schwersten Erkrankungen werden beurlaubt, ebenso Frühgeborene, in den Fällen, in denen der ärztlich diagnostizierte Geburtstermin nach dem Schulpflichtigkeitsdatum gelegen hätte.</p>

Thüringen	<p>Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445)</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)</p> <p>§ 18 Beginn der Volzeitschulpflicht</p> <p>(1) Die Volzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres.</p> <p>(2) Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.</p> <p>(3) Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden.</p> <p>Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden.</p>	
-----------	---	--